**Kooperationsvertrag**

zwischen

**Betrieb A**vertreten durch [Titel, Vorname, Name], [Funktion], und [Titel, Vorname, Name], [Funktion], [Adresse]
(im folgenden [Abkürzung A])

und

**Betrieb B**vertreten durch [Titel, Vorname, Name], [Funktion], und [Titel, Vorname, Name], [Funktion], [Adresse]
(im folgenden [Abkürzung B]

betreffend

**Praktikumseinsätze von Studierenden Pflege HF in Fremdbetrieb**

1. **Ausgangslage und Vereinbarungsgegenstand**

*Variante Gegenseitiger Austausch von Studierenden*

Beide Kooperationspartner stellen Studierende zur Ausbildung Pflege HF für die gesamte Ausbildungszeit an. Beide Partner verfügen über geeignete Ausbildungskonzepte, Infrastrukturen und Ausbildungsbegleitungen, die das Erreichen der Ziele der praktischen Ausbildung gemäss den massgeblichen Grundlagen in der den Vorgaben entsprechenden Qualität ermöglichen.

Innerhalb der Ausbildung können Studierende ein Praktikum in einem Fremdbetrieb absolvieren. Die Vertragspartner stellen sich je als Austauschbetrieb für Studierende des anderen Vertragspartners zur Verfügung. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Bedingungen für diese Praktikumseinsätze im Austauschbetrieb.

*Variante einseitige Entsendung von Studierenden in den anderen Betrieb:*

Beide Kooperationspartner stellen Studierende zur Ausbildung Pflege HF für die gesamte Ausbildungszeit an. Beide Partner verfügen über geeignete Ausbildungskonzepte, Infrastrukturen und Ausbildungsbegleitungen, die das Erreichen der Ziele der praktischen Ausbildung gemäss den massgeblichen Grundlagen in der den Vorgaben entsprechenden Qualität ermöglichen.

Innerhalb der Ausbildung können Studierende ein Praktikum in einem Fremdbetrieb absolvieren. Die Vertragspartner kommen überein, dass Betrieb A unter den folgenden Bedingungen Studierende für ein Fremdpraktikum in den Betrieb B entsendet.

1. **Rechtliche Grundlagen**

Die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF/zum dipl. Pflegefachmann HF stützt sich insbesondere auf folgende Grundlagen, welche in der jeweils gültigen Fassung auch für die Praktika im Austauschbetrieb massgeblich sind:

* Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005
siehe http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/412.101.61.de.pdf
* Rahmenlehrplan Pflege HF
siehe http://www.bbt.admin.ch/php/modules/bvz/file.php?file=RLP\_T016\_d.pdf&typ=RLP
* Lehrpläne, Promotionsordnungen und Schulreglemente des Careums und des Zentrums für Ausbildung im Gesundheitswesen des Kantons Zürich (ZAG)
* Ausbildungskonzepte der beiden Kooperationspartner

1. **Zielsetzung und Zuständigkeiten**

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung legt die allgemeinen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Studierenden im Kooperationsbetrieb fest.

Die Umsetzung der Vereinbarung obliegt den Ausbildungsverantwortlichen der beiden Kooperationspartner.

Fragen zum vorliegenden Kooperationsvertrag werden von den Unterzeichnenden des Vertrages behandelt. Fragen im Zusammenhang mit einzelnen Praktika bzw. einzelnen Studierenden fallen in die Zuständigkeit der Ausbildungsverantwortlichen der beiden Kooperationspartner.

1. **Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten für die Praktika**

Der Betrieb, welcher die Studierenden anstellt, trägt die Verantwortung für die gesamte Ausbildung in der Praxis. Die Studierenden bleiben entsprechend auch während eines Austauschpraktikums beim entsendenden Kooperationspartner angestellt. Dieser bleibt auch während des Austauschpraktikums für alle mit der Anstellung zusammenhängenden Fragen zuständig. Der Austauschbetrieb ist für die Durchführung des Fremdpraktikums verantwortlich.

Der entsendende Kooperationspartner ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen und Auskünfte vom Austauschbetrieb über den Ausbildungsverlauf und den Lernstand der Studierenden zu verlangen. Sollte das Austauschpraktikum vorzeitig abgebrochen werden müssen, so wird das weitere Vorgehen möglichst im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Können sich die Partner nicht einigen, ist der entsendende Kooperationspartner dafür zuständig, eine Lösung zu finden. Bei Nicht-Promotion der Ausbildungsphase im Austauschbetrieb einigen sich die Kooperationspartner unter Berücksichtigung der Anliegen der Studierenden über den Ort für die Wiederholung der Ausbildungsphase.

Die Inhalte und der Ablauf der Austauschpraktika richten sich am Rahmenlehrplan aus. Sofern notwendig, können zusätzlich auf die Studierende zugeschnittene individuelle Vereinbarungen getroffen werden. Die Studierenden haben die im Austauschbetrieb geltenden Regelungen und Standards einzuhalten und erteilte Weisungen zu befolgen.

1. **Praktikumsplätze – Organisation**

Die Anzahl und die Fachrichtung der verfügbaren Austauschpraktikumsplätze werden zwischen den Kooperationspartnern jährlich spätestens bis [Datum] bei Frühlingsbeginn und bis [Datum] bei Herbstbeginn schriftlich vereinbart.

Jeweils ? Monate vor Praktikumsbeginn werden dem Austauschbetrieb die Namen, Personalien und der Ferienanspruch der Studierenden, welcher während des Praktikumseinsatzes im Austauschbetrieb anfällt, mitgeteilt. Ausserdem wird dem Austauschbetrieb auf Verlangen über den Verlauf der bisherigen Ausbildung umfassend Auskunft erteilt und zwar bezüglich Leistung und Verhalten der für den Austausch vorgesehenen Studierenden. Der Austauschbetrieb kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Auskünfte Studierende aus triftigen Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Allfällige kurzfristig erforderliche Veränderungen in der Zuteilung der Studierenden werden gemeinsam besprochen und bedürfen der Einwilligung beider Kooperationspartner.

1. **Zusammenarbeit bzgl. der Praxisbegleitung und Ansprechpersonen Kooperationsbetrieb**

Während der Austauschpraktika liegt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und die Bewertung der Leistungen und des Verhaltens der Studierenden beim Austauschbetrieb. Grundlage hierfür ist der Rahmenlehrplan. Die Austauschstudierenden haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die im Austauschbetrieb angestellten Studierenden. Ausnahmen ergeben sich aus der Anstellung im Kooperationsbetrieb.

Treten Probleme in Zusammenhang mit der Zielerreichung, gehäufte Absenzen oder andere Probleme mit Studierenden im Austausch auf, welche den erfolgreichen Abschluss des Praktikums gefährden, nimmt die verantwortliche Person des Austauschbetriebes umgehend Kontakt mit der Ausbildungsverantwortlichen des Kooperationsbetriebes auf, um die zu ergreifenden Massnahmen zu besprechen. Die beiden Ausbildungsverantwortlichen einigen sich über das weitere Vorgehen. Sieht sich der Kooperationsbetrieb ausser Stande, das Praktikum regelkonform weiterzuführen, so hat er das Recht, das Praktikum abzubrechen. Der entsendende Kooperationspartner ist dafür zuständig, eine Anschlusslösung zu finden.

Die Ausbildungsverantwortliche des entsendenden Kooperationsbetriebs kann aufgrund eigener Initiative, aufgrund eines Antrages einer Studierenden/eines Studierenden oder des Austauschbetriebes an Qualifikations- und anderen Gesprächen betreffend das Austauschpraktikum teilnehmen. Die Studierenden haben das Recht, direkt bei der Ausbildungsverantwortlichen des entsendenden Kooperationsbetriebs einen Antrag auf deren Teilnahme an Gesprächen zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Die Ausbildungsverantwortliche des entsendenden Betriebs nimmt vor dem Entscheid über eine Gesprächsteilnahme mit der Ausbildungsverantwortlichen des Austauschbetriebs Kontakt auf, um die Situation zu klären. Die beiden Ausbildungsverantwortlichen einigen sich über die Gesprächsteilnahme und teilen dies der betroffenen Studierenden/dem betroffenen Studierenden vorgängig zum Gespräch mit.

Anliegen und Fragen, die den direkten Einsatz während des Praktikums im Austauschbetrieb betreffen, besprechen die Studierenden primär mit den für sie zuständigen Personen im Austauschbetrieb. Dabei beachten sie den Dienstweg.

Bei übergeordneten Fragen, die den Ausbildungsverlauf der Studierenden betreffen, wenden sich die Studierenden an die Ausbildungsverantwortliche des Anstellungsbetriebs bzw. an die Schule.

1. **LTT (Lernbereich Training und Transfer)**

Der Besuch der LTT-Tage wird von den Ausbildungsverantwortlichen der Kooperationspartner geregelt. Die LTT-Tage können im entsenden Betrieb oder im Austauschbetrieb besucht werden. Es werden gegenseitig jedenfalls keine Kosten in Rechnung gestellt. Die Studierenden dokumentieren den Besuch der LTT-Tage. Der Austauschbetrieb bestätigt gegebenenfalls den Besuch von LTT-Tagen.

1. **Berufskleidung, anderes Material**

Erforderliche Berufskleidung wird den Studierenden vom Austauschbetrieb zur Verfügung gestellt.

1. **Verpflegungsmöglichkeit während dem Praktikumseinsatz**

Den Studierenden stehen die gleichen Verpflegungsmöglichkeiten wie den übrigen Mitarbeitenden des Austauschbetriebes zur Verfügung.

1. **Praktikumsentschädigung der Studierenden**

Der Anstellungsbetrieb bezahlt den Studierenden während der gesamten Ausbildungszeit den Lohn. Das gilt auch für die Zeit des Praktikums im Austauschbetrieb. Der Lohn wird nach den Richtlinien des Anstellungsbetriebes festgelegt und gilt unverändert auch für die Zeit des Austauschpraktikums. Der Lohn wird gleichmässig auf die Praktikums- und Schulzeit verteilt.

Die Inkonvenienzentschädigungen werden im Austauschbetrieb erfasst und sind jeweils bis zum 8. des Folgemonats dem Anstellungsbetrieb zu melden, damit dieser sie im Folgemonat den Studierenden auszahlen kann.

1. **Entschädigungen zwischen den Kooperationspartnern**

Der Anstellungsbetrieb (entsendender Kooperationspartner) stellt dem Austauschbetrieb den Lohn für die Dauer des Praktikums sowie für die dazugehörige Lernphase in der Schule in Rechnung. Zusätzlich werden die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen sowie die ausbezahlten Inkonvenienzentschädigungen in Rechnung gestellt.

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall von mehr als dreissig Tagen während des Austauschpraktikums wird die in Rechnung gestellte Entschädigung anteilmässig gekürzt.

Der Aufwand, der den Kooperationspartnern für die Organisation der Austauschpraktika sowie für die Betreuung der Studierenden des Partners entsteht, trägt jeder Kooperationspartner selber.

1. **Lehrmittel- und sonstige Ausbildungskosten**

Die Kosten für Lehrmittel und andere für die Ausbildung notwendige Auslagen tragen die Studierenden.

1. **Ferienregelung Praktika**

Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, die auf das Austauschpraktikum entfallenden Ferien während des Praktikums zu beziehen. Die Berechnung erfolgt durch den Anstellungsbetrieb. Für die Planung der Ferien ist der Austauschbetrieb verantwortlich. Er nimmt soweit betrieblich möglich auf die Bedürfnisse der Studierenden Rücksicht.

1. **Urlaub**

Für die Bewilligung von Urlauben ist der Anstellungsbetrieb verantwortlich. Dieser informiert den Austauschbetrieb, sofern der Urlaub in den Zeitraum des Austauschpraktikums fällt.

1. **Haftpflichtversicherung**

Die Studierenden sind während der Tätigkeit im Austauschbetrieb durch diesen gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichert. Die Kooperationspartner verzichten unwiderruflich darauf, im Zusammenhang mit dem Handeln der Studierenden gegenseitig oder auf die Studierenden Regress zu nehmen.

1. **Vertraulichkeit**

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Geschäfts- und Patientengeheimnisse sowie Geheimnisse über Mitarbeitende, von denen sie im Zusammenhang mit der vorliegend geregelten Zusammenarbeit direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln. Sie treffen alle erforderlichen Massnahmen, um deren Kenntnisnahme und Bearbeitung durch Dritte zu verhindern. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags bzw. nach der Beendigung eines allfälligen Einsatzes in einer Partnerinstitution bestehen.

1. **Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende einer Praktikumsphase gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine Auflösung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung bleibt vorbehalten.

1. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder unvollständig sein oder werden oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die allenfalls unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entspricht, ohne selbst nichtig zu sein.

1. **Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags**

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsgegenstand.

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind ungültig.

1. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist [Ort einfügen]. Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln, auf Wunsch eines Partners auch unter Beizug eines qualifizierten, externen Mediators.

[Ort, Datum]

Für [Name Betrieb A]

[Titel, Vorname, Name Vertreterin 1] [Titel, Vorname, Name Vertreterin 2]
[Funktion] [Funktion]

[Ort, Datum]

Für [Name Betrieb B]

[Titel, Vorname, Name Vertreterin 1] [Titel, Vorname, Name Vertreterin 2]
[Funktion] [Funktion]